

A. KUBNER
Spezialdruckerei
SEUBELSDORF
Stadl-Lambertsdorf

Allgemeine
Ausstellungs-Bestimmungen
(AAB)
für die
deutschen Geflügel-Ausstellungen



1956

Herausgegeben
vom Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.
gegr. 1881

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkungen	3
II. Allgemeine Rechtsfragen	3
III. Gegenstand der Ausstellung	4
IV. Beteiligung an einer Ausstellung	5
V. Anmeldung zur Ausstellung	6
VI. Einlieferung	8
VII. Bewertung	9
VIII. Bewertungsrichtlinien	12
IX. Preise	13
X. Vergebung der Preise	15
XI. Einspruch gegen die Bewertung	16
XII. Große Preise, Zuchtpreise und Wanderpreise	17
XIII. Beste Tiere und Bundessiebertitel	20
XIV. Anweisungen an die Ausstellungsleitung	20
XV. Anweisungen an die Preisrichter	23
XVI. Unerlaubte Handlungen	26
XVII. Verkauf und Versteigerung	27
XVIII. Rücksendung	28
XIX. Bewertung von Eiern	29
XX. Schlußbemerkungen	32
Bestimmungen über Lieferung von Bruteiern und Eintagsküken	33
Bewertungsordnung der Leistungsgruppe im BDRG	35

I. Vorbemerkungen

1. Gültigkeit der Ausstellungsbestimmungen.

Die deutschen Rassegeflügelausstellungen werden gemäß den nachstehenden allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) durchgeführt. Sie sind für die Ausstellungsleitung, für den Aussteller und für den Preisrichter verbindlich.

Die AAB können durch Sonderbestimmungen des BDRG oder einer Ausstellungsleitung ergänzt werden.

2. Unterteilung der Ausstellungen.

Die Ausstellungen werden wie folgt unterteilt:

- a) führende Ausstellungen
- b) andere Schauen.

Als führende Schauen gelten:

Nationale Geflügelausstellung,
Deutsche Junggeflügelschau,
Landesverbandsschauen,
Allgemeine Schauen mit mehr als 2000 Nummern,
Reine Taubenschauen mit mehr als 1000 Nummern.

II. Allgemeine Rechtsfragen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort.

- a) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle mit der Ausstellung zusammenhängenden Fälle ist der Ort der Ausstellung. Als Veranstalter von Rassegeflügelschauen gelten im Rechtssinne in allen Fällen die Vereine, die die Ausstellungen durchführen.

2. Folgen der Nichtbeachtung der AAB durch die Aussteller.

Wer die AAB und die damit zusammenhängenden Anordnungen der Ausstellungsleitung nicht beachtet, geht seiner Rechte an die Ausstellungsleitung sowie aller Schadenersatzansprüche verlustig. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Versäumnisse der Aussteller nach eigenem Ermessen nachzuholen und mit den dadurch entstandenen Unkosten den Aussteller zu belasten.

3. Erlöschen der Rechtsansprüche.

Drei Monate nach Schluß der Schau erlischt jeder rechtliche Anspruch an die Ausstellungsleitung. Ausgenommen sind Fälle, die vor Ablauf dieser Zeit bei der Ausstellungsleitung oder bei einem Ehrengericht anhängig gemacht worden sind.

4. Ansprüche der Aussteller bei Nichtabhaltung der Schau.

Kann die Ausstellung aus Gründen, an denen die Ausstellungsleitung keine Schuld trägt, nicht stattfinden, so erhält der Aussteller das eingezahlte Standgeld abzüglich der durch die Vorarbeiten entstandenen baren Auslagen, die 30% nicht übersteigen dürfen, zurück.

Wurde die Schau wegen einer Tierseuche oder aus anderen behördlichen Gründen verboten, so ist zunächst Antrag auf Rückerstattung der durch die Vorbereitungen entstandenen Kosten bei der Stelle zu erheben, die das Verbot erwirkt hat. Für solche Zwecke stehen staatliche Mittel zur Verfügung.

III. Gegenstand der Ausstellung

A. Einteilung:

Abteilung 1: Geflügel

a) Einzeltiere:

1. Hühner
2. Zwerghühner
3. Puten, Gänse, Enten
4. Tauben
5. Ziergeflügel.

b) Zuchtstämme:

1. Hühner, Zwerghühner und Enten 1,2
2. Puten und Gänse 1,1
3. Ziergeflügel 1,1 — 1,2.

c) Zuchtherden:

1. Hühner und Zwerghühner 1,4
2. Enten, Gänse und Puten 1,3.

d) Volieren:

1. Hühner und Zwerghühner 1,6
2. Enten, Gänse und Puten 1,4
3. Ziergeflügel 1,3 und mehr
4. Tauben 8—10 Tiere.

e) Eier:

1. Gänse, Puten je 6 Stück
2. Enten, Hühner und Zwerghühner je 12 Stück.

f) Anschauungsstände

g) Wettbewerb in Eier- und Geflügelgerichten

h) Sonderschauen der Leistungsgruppen und der Jugendgruppen

Abteilung 2: Belehrende und wissenschaftliche Darstellungen, Aufklärung und Werbung.

Abteilung 3: Fachpresse und Fachliteratur.

Abteilung 4: Futtermittel

Abteilung 5: Industrielle Hilfsmittel.

a) Verpackungsmaterial für Ausstellungstiere

b) Stallungen, Brutapparate, Aufzucht- und sonstige Geräte

c) Pflege- und Heilmittel

d) Sonstige Geflügelzucht-Bedarfsartikel.

B. Allgemeine Richtlinien:

- a) Sämtliche Tiere können ohne Rücksicht auf ein Alter gemeldet werden.
- b) Zuchtstämme, Zuchtherden und Volieren können nur in einer Rasse und Farbe, Volieren für Tauben auch in einer Rasse mit mehreren Farbenschlägen gemeldet werden.
Zuchtstämme 1,1 sind bei Hühnern, Zwerghühnern und Enten nicht zugelassen.
- c) Bei Zuchtstämmen und Zuchtherden müssen die weiblichen Tiere entweder jung oder alt sein; jung und alt nebeneinander ist für die Bewertung nicht zweckmäßig und daher nicht gestattet. Beim Hahn spielt das Alter keine Rolle.
Für einen Zuchtpreis kann ein Stamm oder eine Herde nur berücksichtigt werden, wenn es sich ausschließlich um Jungtiere handelt.
Bei Volieren sind Tiere beliebigen Alters zulässig.
- d) Die Ausgestaltung der Abteilungen 2 bis 5 bleibt der Ausstellungsleitung überlassen.

IV. Beteiligung an einer Ausstellung

1. Zulassung zur Ausstellung.
Alle deutschen Züchter können eine Ausstellung besichtigen.
2. Zurückweisung von Meldungen.
Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Meldungen ganz oder teilweise abzulehnen und verspätete Meldungen zurückzuweisen. Das eingezahlte Standgeld ist in diesen Fällen abzüglich der Porto-Auslagen an die Aussteller zurückzusenden.
3. Ausschluß von der Besichtigung.
Nicht zugelassen sind Züchter, die durch ein Ehrengericht vom BDRG bzw. von seinen Gliederungen von der Besichtigung von Schauen ausgeschlossen wurden.
4. Eigentumsrecht an den gemeldeten Tieren.
Die zur Ausstellung gemeldeten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein, andernfalls können die erhaltenen Preise aberkannt werden.
Im Zweifelsfalle kann die Schauleitung das Eigentumsrecht vor Auszahlung der Preise über den zuständigen Landesverband feststellen lassen.
5. Schonung der Tiere.
Um den Zuchtwert des Geflügels nicht zu gefährden, dürfen Tiere außerhalb des Heimortes innerhalb 14 Tagen nicht zweimal ausgestellt werden.

6. Ringzwang für die gemeldeten Tiere.
Zu allen deutschen Ausstellungen dürfen nur Tiere mit dem Bundesring angenommen werden (BR). Der BDRG kann Ausnahmen zulassen.
7. Standgeld für die Beteiligung an einer Geflügelausstellung.
Die Ausstellungsleitung setzt für die Beteiligung an der Ausstellung ein Standgeld fest. Dieses muß spätestens bis zum Anmeldeschluß bei der Ausstellungsleitung eingezahlt sein. Ist das Standgeld zu diesem Zeitpunkt nicht überwiesen, kann die Meldung abgelehnt werden.
Wird eine Meldung ausnahmsweise ohne Entrichtung des Standgeldes angenommen, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die ausgestellten Tiere oder Gegenstände gegen Nachnahme der rückständigen Gebühren zurückzusenden.
Das Standgeld verfällt in der Regel zugunsten der Ausstellung, wenn das Ausstellungsgut nicht oder verspätet zur Ausstellung gelangt.

V. Anmeldung zur Ausstellung

1. Anerkennung der Ausstellungsbestimmungen bei der Anmeldung.
Die Meldung von Tieren zu einer Ausstellung schließt die Anerkennung der AAB ein.
2. Ausfüllen der Anmeldebogen.
Die Anmeldungen sind auf den von der Ausstellungsleitung in der Regel herausgegebenen Anmeldepapieren mit Tinte oder Tintenstift in deutlicher Schrift, möglichst Druck- oder Maschinenschrift, auszufüllen und rechtzeitig, also vor dem Anmeldeschluß einzusenden. Alle aus der mangelhaften Ausfüllung des Anmeldebogens und der Ringkarte oder aus nicht genauer Beachtung der AAB sich ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Ausstellers.
3. Angabe des Verkaufspreises.
Für jedes Tier kann ein Verkaufspreis eingetragen werden.
4. Verlegung des Meldeschlusses.
Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Meldefrist zu verlängern oder zu verkürzen.
5. Entnahme des Ausstellungskatalogs.
Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Katalog abzunehmen und den dafür festgesetzten Preis mit dem Standgeld zu entrichten. Auf den Meldepapieren ist zu vermerken, ob der Katalog abgeholt wird oder zugestellt werden soll. Nicht abgeholte Kataloge werden den Ausstellern nach Schluß der Schau zugesandt.

Der auf einer Schau tätige Preisrichter hat Anspruch auf kostenfreie Zustellung des Katalogs.

6. Beteiligung der Preisrichter als Aussteller.

Preisrichter, die auf einer Schau richten, können nur dann als Aussteller zugelassen werden, wenn fünf oder mehr Richter auf dieser Schau beschäftigt sind.

Ein Ausstellen von Tieren in den Rassen und Farbschlägen, welche dem Preisrichter zur Bewertung übertragen sind, ist ausgeschlossen.

7. Neuzüchtungen und neue ausländische Rassen.

Neuzüchtungen und neue ausländische Rassen können nur auf der Deutschen Junggeflügelschau und der jeweiligen Nationalen gezeigt werden. Sie werden in entsprechenden Klassen nach Geschlechtern und Alter eingereiht. Andere Schauleitungen haben solche Anmeldungen abzulehnen, da die Bewertung nur durch die Mitglieder des für die Gattung zuständigen Zuchtausschusses unter Zugrundelegung der allgemein gültigen Bestimmungen erfolgt. Es werden Qualitätsnoten, aber keine Preise vergeben. Vor dem ersten Ausstellen ist die Musterbeschreibung an den Vorsitzenden des zuständigen Zuchtausschusses einzureichen. Sie muß enthalten den geschichtlichen Ablauf mit Klarlegung der Abstammung, eine genaue, klare Beschreibung der beabsichtigten Neuzüchtung unter Hervorhebung ihrer unterscheidenden Merkmale, gegebenenfalls gegenüber anderen bzw. verwandten Rassen. Die Beibringung von Fotos wird empfohlen.

Neuzüchtungen sind mindestens in drei aufeinanderfolgenden Ausstellungsperioden und jeweils in drei Generationen mit mindestens je 1,2 bzw. 2,1 in den Rassengruppen A—D und bei den Tauben mit je 2,2 in Einzelkäfigen auszustellen.

Handelt es sich um neue ausländische Rassen, so können importierte Tiere ohne Ring, ihre Nachzucht dagegen mit dem BR ausgestellt werden. Die Nachzucht ist in einer Stärke von 3,6 zu zeigen. Nach dem Befund des importierten Materials und seiner Nachzucht kann die Anerkennung sofort beim BDRG beantragt werden. Der zuständige Zuchtausschuß kann aber auch auf ein weiteres Ausstellen entscheiden. Deutsche Neuzüchtungen sind mit deutschen Namen zu benennen, ausländische neue Rassen erhalten den Namen ihrer Heimat.

8. Behandlung der Anmeldung.

Als Bestätigung der Meldung erhält der Aussteller das Doppel des Meldebogens mit den eingetragenen Käfignummern, die Anschriften, Frachtbriefe und Ringkarten zugesandt.

Hat der Aussteller eine Woche vor dem Einlieferungsschluß keine Annahmestätigung erhalten, so ist die Ausstellungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

VI. Einlieferung

1. Einhaltung des Einlieferungstages.

Die angemeldeten Tiere müssen so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie am Einlieferungstage zur gegebenen Zeit in der Ausstellung eintreffen.

2. Ausfüllen der Rückversandpapiere.

Zugleich mit der Rücksendung der zweiten Ausfertigung des Meldebogens erhält der Aussteller einen Eilgut-Rückfrachtbrief nebst Antrag auf frachtfreie Rückbeförderung. Diese sind sorgfältig auszufüllen und der Ausstellungsleitung gemäß ihren Bestimmungen zuzusenden, oder, wenn nichts näheres angegeben ist, dem Hinfrachtbrief anzuhäften. Aussteller, welche dies versäumen, haben keinerlei Anspruch auf frachtfreie Rückbeförderung.

3. Sendungen der Tiere als Post- oder Expreßgut.

Sendungen per Post oder als Expreßgut können nicht frachtfrei zurückgesandt werden.

4. Ringkarte.

Ist eine Ringkarte vorgesehen, so muß diese sorgfältig ausgefüllt beim Einsetzen der Tiere vorhanden sein.

5. Anhängekarten.

Als Anhängekarten für die Sendungen sind die in der Regel von der Ausstellungsleitung zugesandten Anschriftskarten zu benutzen. Auf ihnen sind die Ringnummern der Tiere, die genaue Anschrift des Absenders und die sonst durch den Vordruck geforderten Angaben einzutragen.

6. Seuchenpolizeiliche Vorschriften.

a) Die seuchenpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Ursprungszeugnisses sind gewissenhaft zu beachten. Das auf den Versandkarten aufgedruckte Ursprungszeugnis muß von der Ortspolizeibehörde oder einer anderen zuständigen Stelle bescheinigt sein.

b) Die eingelieferten Tiere stehen unter tierärztlicher Aufsicht und unterliegen, wenn der Tierarzt Geflügel-Cholera oder Geflügelpest feststellt, den seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Die Aussteller haben sich bei Ausbruch einer Seuche den Anordnungen des Tierarztes und der aufsichtsführenden Behörde unbedingt zu unterwerfen. Irgendwelche Ersatzansprüche an die Veranstalter der Ausstellung können in diesem Falle nicht geltend gemacht werden.

7. Kontrolle der Fußringe.

Festgestellte Mängel bei den Fußringen sind im Preisrichterbuche zu vermerken.

8. Versandkörbe und andere Verpackung.

Für den Versand der Tiere darf nur feste Verpackung verwendet werden. Jedes Tier ist einzeln in einem Abteil der Verpackung unterzubringen. Schäden und Verwechslungen, die durch unzuweckmäßige Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

9. Ermittlung des Eigentümers der Sendung.

Im Versandbehälter muß die Anschrift des Ausstellers angebracht sein, damit bei Verlust der Anhängkarte der Besitzer der Sendung schnell ermittelt werden kann.

10. Zustellgebühr.

Die Einlieferung hat frachtfrei Empfangsstation zu erfolgen. Bei Zusendung als Expresgut, durch Eilboten oder dergleichen ist die Zustellgebühr mit dem Standgeld zu entrichten.

11. Selbstbringer.

Aussteller oder deren Beauftragte, die ihre Tiere selbst zur Ausstellung bringen, haben den Anweisungen der Ausstellungsleitung oder deren Personal unbedingt Folge zu leisten.

12. Zurückweisung von Tieren.

Tiere, die den Gesamteindruck der Schau oder der betreffenden Rasse stören, insbesondere völlig unentwickelte oder mißratene, können von der Ausstellungsleitung zurückgeschickt werden. Der Einsender hat dann keinen Anspruch auf Ersatz für Schaden oder Standgeld. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit einem Preisrichter.

13. Verhinderung der Einsendung.

Kann ein Züchter infolge behördlichen Verbots bei Ausbruch von Geflügelseuchen seine Tiere nicht einsenden, so erhält er, wenn er die Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens während der Schau vorlegt, das Standgeld abzüglich der Unkosten zurück.

VII. Bewertung

1. Austrag der Bewertung.

a) Gesundheit und Lebenskraft, die ersten und wichtigsten Voraussetzungen für hohe Leistungen, sind unerläßliche Grundbedingungen für jegliche Bewertung. Bei allen Rassen ist

ferner besonderes Augenmerk auf die Form und auf entsprechendes Körpergewicht gemäß der Musterbeschreibung zu richten.

- b) Grundsätzlich gilt für alle Schauen einschließlich der Jugendschauen der gleiche Bewertungsmaßstab. Mit einer milden oder nachsichtigen Bewertung, z. B. auf einer Vereinschau, ist weder dem Aussteller noch der Zielsetzung des BDRG, die Rassen züchterisch zu verbessern, gedient.
- c) Von der korrekten und sachlichen Beurteilung des Geflügels auf den Ausstellungen hängt der züchterische Fortschritt in hohem Maße ab.
- d) Der Austrag der Bewertung erfolgt innerhalb der Rassen mit ihren Farbschlägen und Jahrgängen im Zusammenhang mit der Verteilung der zur Verfügung stehenden Preise.

2. Allgemeine Bewertungsbestimmungen.

Die Bewertung gliedert sich:

- a) in eine Qualitätsbewertung, die dem Aussteller zeigt, inwieweit ein Tier nach seinem äußeren Gepräge der Musterbeschreibung entspricht. Die Qualitätsbewertung wird als durchgehende Bewertung ohne unterteilte Klassen oder in Verbindung mit Klassenauszeichnungen in beschränkten Klassen durchgeführt. Die Tiere erhalten entsprechend ihrem Rassewert hierbei Qualitätsnoten.
- b) in eine Bewertung ohne Vergebung von Qualitätsnoten (einfache Bewertung). Sie ist wie die Qualitätsbewertung für alle Schauen zulässig, vorgeschrieben für Ausstellungen, die vor dem 1. Oktober abgehalten werden.

Nur mit Zustimmung des Landesverbandes sind Ausnahmen gestattet.

3. Qualitätsbewertung.

Bei der Qualitätsbewertung erhält jedes Tier eine seinem Rassewert entsprechende Note und zwar:

- a) „Vorzüglich“ (v), wenn das Tier den höchsten Anforderungen der MB entspricht und durch seinen überragenden Gesamteindruck die Vollendung im züchterisch Erreichbaren darstellt;
- b) „sehr gut“ (sg), wenn sämtliche der Rasse eigenen typischen Merkmale bei einem Tier in hohem Maße vorhanden sind und sich zu einem harmonischen, eindrucksvollen Gesamtbild formen;
- c) „gut“ (g), wenn das Tier im Gesamteindruck noch großen Ansprüchen genügt und nur wenig störende Mängel, besonders

in Form und Typ zeigt. Schon ein in der Musterbeschreibung aufgezeichneter grober Fehler schließt von der Note „gut“ aus.

- d) „befriedigend“ (b), wenn das Tier trotz festgestellter größerer Mängel noch ausreichend die Rasse verkörpert;
- e) „Strich“ (—) erhält ein Tier ohne erkennbaren Rassewert, ein offensichtliches Kreuzungstier ohne Rassemkmale, ferner, wenn es Mängel gemäß Abschnitt VII 5 der AAB aufweist;
- f) die Bezeichnung „ohne Bewertung“ (o.B.) erhalten hochrassige Tiere mit körperlichen, nicht angeborenen Mängeln, wie offensichtliche Verletzung oder Beschädigung beim Transport, beim Auspacken usw., sowie hochwertige, aber noch nicht ganz fertige Tiere bei frühzeitigen Schauen.
- g) Die Note „v“ darf nur mit schriftlicher Zustimmung eines Obmannes oder, wenn dieser selbst der das „v“ vorschlagende Richter ist, eines anderen zuständigen, also der Rasse kundigen Richters vergeben werden. Es ist von der Ausstellungsleitung bei Schauen mit mehreren Richtern ein Obmann und ein Stellvertreter zu bestimmen. Bei Bedarf können auch mehrere Obmänner berufen werden. Dem Obmann einer größeren Schau muß genügend Zeit für die Prüfung der vorgeschlagenen „v“-Tiere zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, daß ihm wesentlich weniger Tiere zur Bewertung übertragen werden als einem Preisrichter ohne diese Aufgabe.

4. Einfache Bewertung.

Bei der einfachen Bewertung werden an Stelle von Qualitätsnoten nur Ehrenpreise, Z-, 1., 2. und 3. Preise vergeben. Der Ehrenpreis, der Z- und der 1. Preis darf hierbei nur einem Tier von angemessener Qualität zuerkannt werden.

5. Von der Bewertung ausschließende Mängel.

- a) Alle körperlichen Mißbildungen einschl. Federmißbildungen,
- b) stark verkrümmtes Brustbein in S-Form,
- c) einwandfrei festgestellte Flügellücke (Säbelflügel),
- d) Kamm-Mißbildungen und ausgesprochene Gabelzacken bei allen Rassen,
- e) Gesichtsschimmel bei Mittelmeerrassen und deutschen Rassen,
- f) starke, spitzauslaufende Sporen bei Jungtieren der Mittelmeerrassen und der deutschen Rassen.
- g) Augenfarbe, die nicht der Musterbeschreibung entspricht, insbesondere zweierlei Augen und Augenveränderungen,
- h) unbewertet bleiben ferner kranke, stark von Ungeziefer befallene und mit Kalkbeinen behaftete Tiere,
- i) zur Feststellung solcher Mängel ist daher jedes Tier aus dem Käfig zu nehmen,

- k) unfertige Tiere sind bei der Bewertung entsprechend zurückzusetzen, soweit nicht die Voraussetzungen für die Bezeichnung „o.B.“ nach VII 3f gegeben sind. Schlecht entwickelte Tiere und Tiere mit mangelnder Kondition erhalten einen Strich.

VIII. Bewertungsrichtlinien

1. Reihenfolge der Rassen im Katalog.
Die Bestimmung der Reihenfolge der Rassen im Katalog bleibt der Ausstellungsleitung überlassen.
2. Durchgehende Qualitäts-Bewertung.
a) Bei durchgehender Qualitätsbewertung ohne unterteilte Klassen sind in einer gutbesetzten Rasse für jeden anerkannten Farbenschlag folgende Klassen ohne zahlenmäßige Unterteilung aufzustellen:

- a) 1,0 alt
- b) 1,0 jung
- c) 0,1 alt
- d) 0,1 jung

- b) Gering besetzte Farbenschläge einer Rasse können in die nachbezeichneten Klassen zusammengezogen werden:

- | | |
|-------------|--------------------------------|
| a) 1,0 alt | alle anerkannten Farbenschläge |
| b) 1,0 jung | „ „ „ |
| c) 0,1 alt | „ „ „ |
| d) 0,1 jung | „ „ „ |

Auf keinen Fall dürfen aber 1,0 und 0,1 in eine Klasse vereinigt werden.

Es ist auch zulässig, nur einzelne Farbenschläge zusammenzuziehen, z. B. Sächsische Weißschwänze 1) schwarz und blau, 2) rot und gelb, 3) andere Farbenschläge usw

Klassen mit der Bezeichnung „andersfarbig“ sind nicht zugelassen. An ihre Stelle tritt die Bezeichnung: „Andere anerkannte Farbenschläge“.

- c) Es ist zulässig, auf Junggeflügel-schauen in einzelnen oder allen Abteilungen nur Klassen für Jungtiere aufzustellen.

3. Qualitäts-Bewertung mit beschränkten Klassen.

Bei der Durchführung der Bewertung mit beschränkten Klassen soll die Klasse in der Regel mit nicht mehr als 10 bis 15 Nummern besetzt sein. Stärkere Klassen sind entsprechend aufzuteilen. Die Zusammenlegung von gering besetzten Farbenschlägen einer Rasse gleichen Geschlechts in eine Klasse ist auch hier zulässig. Nicht möglich ist die Zusammenfassung verschiedener Rassen zu einer Klasse.

Die Aufstellung von Klassen mit abgestuften Verkaufspreisen ist gestattet; im Preisrichterbuch darf aber nicht der Verkaufspreis, sondern nur die Klassennummer benannt sein.

In jeder Klasse werden in Verbindung mit den Qualitätsnoten bis zu drei Klassenauszeichnungen vergeben, und zwar:

Bei einer Klassenbesetzung mit 3 bis 5 Tieren die Klassenauszeichnungen 1,

6 bis 10 Tieren die Klassenauszeichnungen 1 und 2,
11 bis 15 Tieren die Klassenauszeichnungen 1, 2 und 3.

Die Ausstellungsleitung kann auch schon bei einer Klassenbesetzung von etwa 10 Tieren drei Klassenauszeichnungen im gleichen Verhältnis vergeben.

Klassenauszeichnungen 2 und 3 sind auf die Note „Gut“ zu vergeben, wenn höher bewertete Tiere in einer Klasse nicht vorhanden sind.

Bei der Klassenbewertung ergibt sich also folgendes Bewertungsbild (Preise noch nicht verteilt):

- a) v 1, sg 2, sg 3, sg, g (ein „v“ u. mehrere sg in der Klasse)
- b) sg 1, sg 2, g 3, g, (nur 2 sg, dazu weitere g)
- c) sg 1, g 2, g 3, g, (nur 1 sg und weitere g..)
- d) g 2, g 3, g (kein sg in der Klasse vergeben)

4. Tiere mit Auslandsringen.

Das Ausstellen von Tieren mit Auslandsringen in den vorgeschriebenen Größen ist auf führenden Schauen gestattet.

5. Verkaufsklassen.

Verkaufsklassen sind auf allen Ausstellungen zugelassen. Die Tiere können auf Antrag der Ausstellungsleitung bewertet werden, sie erhalten aber keine Preise.

Für solche Klassen kann das Standgeld ermäßigt werden.

IX. Preise

1. Bedeutung der Ehrenpreise.

Die Ehrenpreise (E) bilden einen wesentlichen Bestandteil der Bewertung. Sie werden in Verbindung mit den Qualitätsnoten „v“ und „sg“ vergeben. Jedes „sg“-Tier muß also ehrenpreiswürdig sein.

2. Wert der Ehrenpreise.

- a) Die Ehrenpreise in bar müssen auf allen Ausstellungen mindestens DM 10,— betragen. Ehrenpreise als Sachgegenstände, mit Ausnahme von Bundes-, Staats- und anderen Behördenpreisen (Medaillen und Plaketten) sollen einen Wert in gleicher Höhe haben. Die Ausstellungs-Leitung ist berechtigt, gestiftete Preise mit einem Wert unter DM 10,— zusammenzulegen, um einen Wert von DM 10,— zu erhalten.
- b) Das Recht, Medaillen und Plaketten zu stiften, bleibt dem BDRG, den Landesverbänden und den Behörden vorbehalten. Den übrigen Untergliederungen der Organisation ist die Vergabung eigener Medaillen und Plaketten nur mit Genehmigung des BDRG gestattet.

3. Zuschlagpreise.

Alle Preise von weniger als DM 10,— Wert gelten als Zuschlagpreise (Z) und sind auf den Richterbogen und im Katalog mit Z, nicht mit ZE zu bezeichnen.

4. Die Festsetzung der Zahl der Preise ist Sache der Ausstellungsleitung.

5. Preise des Bundes und der Landesverbände.

Die Ausstellungsleitung hat die Ehrenpreise aus Mitteln des BDRG und der Landesverbände im Ausstellungsprogramm und im Katalog als Ehrenpreise des Bundes (BE), der Landesverbände (LVE) und der Kreisverbände (KVE) zu bezeichnen. Diese Preise können sowohl Jung- als auch Alttiere erhalten. Auch die Aussteller in den Jugendsonderschauen erhalten entsprechend der Beschickung solche Preise zugeteilt.

6. Gestiftete Preise.

Die für eine Ausstellung gestifteten Preise müssen ausnahmslos diesem Zwecke zugeführt werden. Sämtliche Preise, mit Ausnahme der Großen Preise, Zuchtpreise und ähnlicher dürfen nur vom Richter vergeben werden. Die Ausstellungsleitung hat hierzu keine Befugnis.

Die gestifteten Preise sind, soweit sie der Ausstellungsleitung rechtzeitig gemeldet werden, entsprechend den Angaben des Stifters im Katalog aufzunehmen.

7. Versand der Ehrenpreise.

Die Zustellung der Ehrenpreise erfolgt auf Kosten der Ausstellungsleitung, jedoch auf Gefahr des Empfängers. Sachgemäße Verpackung ist Pflicht der Ausstellungsleitung.

8. Preise der Sondervereine.

a) Die von den Sondervereinen zur Verfügung gestellten Ehrenpreise und Zuschlagspreise werden als SE und SZ vom Preisrichter vergeben. Sie müssen in den vorgeschriebenen Rassen allen Ausstellern zugänglich sein.

Die Einzahlung dieser Preise hat spätestens bis zum Anmelde-schluß bei der Ausstellungsleitung zu erfolgen. Von ihr erfolgt auch die Auszahlung.

b) Preise der Sondervereine, die lediglich von ihren Mitgliedern errungen werden können, sind zulässig. Es dürfen aber nur Zuschlagspreise zur Verfügung gestellt werden. Sie erhalten die Bezeichnung SZM, d. h. SZ für Mitglieder (= M).

Die SZM sind erst nach vollständiger Verteilung der von der Ausstellungsleitung dem Preisrichter vorgeschriebenen Preise entweder zusätzlich auf bereits mit Preisen ausgezeichnete Tiere, oder aber auf die restlichen Tiere ohne Preise zu vergeben. Die Auszahlung der SZM erfolgt unmittelbar durch die Sondervereine, also nicht von der Ausstellungsleitung.

c) Die SZ und SZM in bar müssen auf führenden Schauen die gleiche Höhe wie die von der Ausstellungsleitung vorgesehenen Zuschlagspreise haben.

d) Die SZM erscheinen wie die übrigen Preise im Katalog.

9. Preise der Behörden und andere gestiftete Preise.
Die Vergebung der Preise der Behörden und anderer gespendeter Preise hat nach den Wünschen der Stifter zu erfolgen.
10. Verzeichnis und Wert der Preise.
Ein Verzeichnis der Preise nach Art und Zahl sowie dem Werte nach ist dem Preisrichter mit dem Preisrichterbuch zu übergeben. Sachgegenstände und Ehrenpreise in bar über 10 DM erhalten eine Nummer mit Angabe des Wertes oder Barbetrages.

X. Vergebung der Preise

1. Preise bei durchgehender Qualitäts-Bewertung.
- a) Bei durchgehender Qualitätsbewertung können Ehrenpreise und Zuschlagspreise oder Ehrenpreise, 1., 2. und 3. Preise oder beides zur Verteilung gelangen.
Die Preise sind vom Preisrichter auf die einzelnen Rassen und Farbschläge entsprechend ihrer Beschickung zu vergeben. Rassen bzw. Farbschläge, auf die als höchste Note nur „gut“ vergeben werden kann, erhalten anteilig gleichfalls Preise. (Z, II., III.) Ehrenpreise und 1. Preise dürfen aber auf „gut“ nicht vergeben werden.
- b) Feststellung der Spitztiere.
Auf führenden Schauen ist in den durchgehenden Klassen bei jedem Farbschlag einer Rasse in Verbindung mit Geschlecht und Jahrgang (jung, alt) die Reihenfolge bis zu den fünf besten Tieren männlichen und weiblichen Geschlechts festzulegen. Sie müssen mit E oder SE ausgezeichnet sein. Die Bestimmung der Rangfolge erfordert bei den Rassen gleichen Farbschlags und Geschlechts sowie Jahrgangs, bei denen zwei oder mehrere Richter sich in die Bewertung teilen, ein gegenseitiges Abstimmen durch die beteiligten Richter.
Die Qualitätsnoten „v“ und „sg“ sind also bei der Feststellung der Spitztiere in Verbindung mit den Ehrenpreisen zu numerieren, z. B.:
- v 1 E, v 2 E, sg 3 E, sg 4 E, sg 5 E oder
v 1 E, sg 2 E, sg 3 E, sg 4 E, sg 5 SE oder
sg 1 E, sg 2 E, sg 3 E, sg 4 E, sg 5 E oder
sg 1 E, sg 2 E, sg 3 E (bei Vergebung von nur 3 E in einem Farbschlag und Geschlecht) usw.
- In Klassen, auf die mehr als fünf E vergeben werden, erhalten die restlichen E die Bezeichnung sg E ohne Nummer.
Ein einzelnes E-Tier in einer Rasse, in einem Farbschlag und Geschlecht bleibt ohne Numerierung, also sg E und nicht sg 1 E.
- c) Verteilung der Preise.
Die besten Tiere erhalten die wertvollsten Preise nach dem Grundsatz: Das beste Tier ist die höchste Leistung. Ein Spitztier kann auch mehrere Preise erhalten. Es ist durch-

aus erwünscht, daß die feinen Tiere nicht nur in der Qualität, sondern auch in der Preiszuteilung herausgestellt werden.

2. Preise bei der Qualitäts-Bewertung mit beschränkten Klassen.
 - a) Die Ehrenpreise werden in einer Rasse, in einem Farbenschlag, Geschlecht und Jahrgang zunächst ohne Rücksicht auf die aufgestellten Klassen entsprechend der Qualität vergeben.
 - b) Die Klassenauszeichnungen sind aber an die Klassen gebunden
 - c) Die Klassenauszeichnungen können von der Ausstellungsleitung honoriert werden. Es ist auch zulässig, Z-Preise in Verbindung mit Klassenauszeichnungen, die nicht honoriert werden, zu vergeben.
 - d) Die Vergabe von honorierten Klassenauszeichnungen kann mit der Zuteilung von Z-Preisen kombiniert werden.
 - e) Die Preise-Verteilung erhält bei der Bewertung mit beschränkten Klassen, wenn neben den E auch Z in Verbindung mit den Klassenauszeichnungen vergeben wurde, folgendes Bewertungsbild:
v 1 E, sg 2 Z, sg 3 SZ, sg SZM, sg, sg, g
sg 1 E, sg 2 SZ, g 3, g
sg 1 Z, g 2, g 3, g
g 2 Z, g 3, g, b usw.

3. Preise bei der einfachen Bewertung.

Bei der einfachen Bewertung werden dieselben Preise wie bei der durchgehenden Bewertung vergeben. Die Qualitätsnoten fallen selbstverständlich weg.

4. Kennzeichnung der Ehrenpreistiere an den Käfigen.

Die Ehrenpreistiere sind auf allen Schauen durch einen auffallenden Käfiganhänger besonders herauszustellen. Der Aussteller hat auch Anspruch auf die verdiente äußere Anerkennung.

XI. Einspruch gegen die Bewertung

1. Beanstandung des Preisrichterurteils.

- a) Einer nachträglichen Beanstandung des Preisrichterurteils zum Zwecke einer Änderung der Bewertungsnote muß stattgegeben werden, wenn der Preisrichter von wichtigen Forderungen der Musterbeschreibung abgewichen ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Antragsteller lediglich eine Erhöhung der vom Preisrichter vergebenen Note um eine Stufe, z. B. von g auf sg, bei der Nachbewertung erwartet. Eine höhere Note wie „sg“ kann für die Nachbewertung nicht gefordert werden.

Gegen die vom Preisrichter vergebenen Preise ist ein Einspruch ausgeschlossen.

- b) Der Einspruch ist während der Schau, spätestens bis 11 Uhr des letzten Ausstellungstages, schriftlich unter Angabe der Führernummern und der vermeintlichen Irrtümer des Richters beim Ausstellungsleiter einzureichen. Der Beschwerdeführer hat 10,— DM pro Nummer zu hinterlegen. Wird der Einspruch zurückgewiesen, verfällt der Betrag der Ausstellungskasse.

- c) Die Nachbewertung hat nach Möglichkeit durch zwei der Ausstellungsleitung geeignet erscheinende und von ihr zu bestimmende Preisrichter zu erfolgen. Das hierbei festgestellte Richterurteil ist endgültig.
- d) Das Ergebnis der Nachbewertung ist dem von dem Einspruchsverfahren betroffenen Preisrichter schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
- e) Dem Beschwerdeführer ist auf Antrag eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch auszustellen und dessen Ergebnis mitzuteilen.
Hierfür ist pro Tier eine Gebühr von 1,— DM an die Ausstellungsleitung zu entrichten.
- f) Auch gegen eine offensichtlich zu hohe Bewertung kann Einspruch erhoben werden. Einspruchsberechtigt sind:
Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden und Stellvertreter der Preisrichtervereinigungen und die Mitglieder des Zuchtausschusses.
Die Bestimmungen nach XI 1a) bis d) gelten sinngemäß.
2. Fehler im Katalog.
Für die Vergabe der Preise sind nur die vom Preisrichter vorgenommenen Eintragungen auf dem Bewertungsbogen, der an die Schaulitung abgegeben wurde, maßgebend. Für Fehler jeglicher Art im Katalog und bei den Bewertungsangaben an den Käfigen haftet weder der Preisrichter noch die Ausstellungsleitung.
3. Ausschluß der Beschreitung des Rechtsweges gegen die Beurteilung.
Eine Beschreitung des Rechtsweges gegen die Bewertung eines Preisrichters ist ausgeschlossen.

XII. Große Preise, Zuchtpreise und Wanderpreise

1. Große Preise.
- a) Große Preise werden auf beste Leistung in einer Rasse und in einem Farbenschlag, Alt- und Jungtiere oder nur Alt- oder Jungtiere vergeben. Es ist nicht erforderlich, daß die Tiere eigener Zucht sind.
- b) Vergabebestimmungen.
Es werden die 10 besten Nummern (Einzeltiere, Stämme, Herden und Vollerer) der in Frage stehenden Aussteller ausgewählt und nach Punkten wie folgt berechnet:
- aa) Führende Schauen mit durchgehender Bewertung (Einzeltiere)

vE	sg 1 E	sg 2 E bis sg 5 E	sg E (SE)	sg Z (SZ)	
9	8	7	6	6	Punkte
sg	g Z (SZ)	g	b	—	
6	5	4	1	0	Punkte

Numerierte v, z. B. „v 1 E, v 2 E“ erhalten die gleichen Punkte wie „vE“, also 9 Punkte.

Sind anstatt von Zuschlagspreisen (Z) von der Ausstellungsleitung I., II. und III. Preise bei der durchgehenden Bewertung zur Vergebung vorgeschrieben, so werden dieselben Punkte wie für sg Z (SZ), g Z, (SZ), also 6 bzw. 5 Punkte berechnet.

bb) andere Schauen (Einzeltiere)

<u>v E</u>	<u>sg E</u>	<u>sg Z (SZ)</u>	<u>sg 1 bis sg 3</u>	<u>sg</u>	
9	8	7	7	6	Punkte
<u>g Z (SZ), g 2, g3</u>		<u>g</u>	<u>b</u>	<u>—</u>	
5		4	1	0	Punkte

- c) Auf Schauen, bei denen die Qualitätsbewertung mit beschränkten Klassen durchgeführt wird, hat die Berechnung der Punkte ohne Rücksicht auf die Art der Schau, also auch auf führenden Schauen nach 1 bb) zu erfolgen.
Hierbei werden die in Verbindung mit den Klassenauszeichnungen vergebenen E, z. B. „v 1 E“, „sg 1 E“ usw. mit Punkten wie „v E“ bzw. „sg E“ berechnet.
- d) Bei Punktgleichheit von 10 Tieren mehrerer Aussteller entscheidet das Los. Es werden also weitere Tiere der konkurrierenden Aussteller zur Entscheidung nicht herangezogen.
- e) SZM, die nur Mitglieder von Sondervereinen erhalten können, werden bei der Berechnung der Punkte nicht berücksichtigt.
- f) Zuchtstämme werden als zwei Nummern, also mit doppelter Punktzahl, Herden als drei Nummern mit dreifacher Punktzahl der Einzeltiere gerechnet.
- g) Sind auf ein Tier, einen Zuchtstamm, auf eine Herde oder eine Voliere mehrere Preise vergeben worden, so wird für die Berechnung der Punkte der höchste Preis berücksichtigt.
- h) Mehr als ein Zuchtstamm oder eine Herde dürfen zur Berechnung der Großen Preise nicht herangezogen werden.
- i) Ein Aussteller kann in jeder Abteilung nach III A a) 1 bis 5 nur einen großen Preis erringen.
- k) Eine unrichtige Numerierung von E-Tieren und falsche Vergebung von Preisen darf für die Berechnung der Punkte nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausstellungsleiter.
- l) Nur gestiftete Große Preise können auf Antrag des Stifters auch auf beste Gesamtleistung aller ausgestellten Tiere eines Ausstellers entweder auf Alt- und Jungtiere oder nur Jung-

tiere, oder auf beste Gesamtleistung einer Abteilung wie Groß-
geflügel, Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner, Tauben usw.
vergeben werden.

Preise der Ausstellungsleitung sind ausnahmslos nach XII 1
a—k zu vergeben.

m) Wanderpreise.

Die Bestimmungen zur Vergabung von Wanderpreisen werden
den Stiftern dieser Preise überlassen.

2. Zuchtpreise.

a) Zuchtpreise werden auf fünf Jungtiere einer Rasse in einem
Farbschlag beiderlei Geschlechts (2,3, 3,2) eigener Zucht ver-
geben. Der Nachweis der eigenen Zucht ist entweder durch
den Ringausweis oder durch eine Bescheinigung des Vereins-
vorsitzenden zu erbringen.

b) Vergabungsbestimmungen.

Es gelten sinngemäß dieselben wie unter XII 1 a—h aufge-
stellten Bestimmungen. Bei Punktgleichheit mehrerer Aus-
steller werden weitere Tiere der konkurrierenden Aussteller
zur Entscheidung nicht herangezogen. Es entscheidet sofort
das Los.

1,4 und 4,1 ausgestellte Tiere einer Rasse und eines Farbsch-
lages kommen für die Erlangung eines Zuchtpreises nicht in
Betracht.

c) Ein Aussteller kann in einer Rasse und in einem Farbschlag
nur einen Zuchtpreis erringen.

3. Verteilung der großen Preise und Zuchtpreise.

Im Ausstellungsprogramm und im Ausstellungsführer muß, soweit
möglich, verzeichnet sein, welche großen Preise und Zuchtpreise
zur Verfügung stehen. Es können erforderlichenfalls solche Preise
auch noch nachträglich vergeben werden.

4. Bekanntgabe der großen Preise und Zuchtpreise auf den führen-
den Schauen.

Die Erringer der Großen Preise und Zuchtpreise sind in der Fach-
presse (mindestens in zwei Zeitungen, die im Programm zu be-
nennen sind) bekanntzugeben. Nach einer Einspruchsfrist von
14 Tagen erfolgt die Auszahlung oder die Übersendung der Preise.

5. Unanfechtbarkeit der Vergabung von großen Preisen und Zucht-
preisen.

Eine Beschreitung des Rechtsweges gegen die von der Aus-
stellungsleitung errechneten und vergebenen Großen Preise und
Zuchtpreise ist ausgeschlossen.

XIII. Beste Tiere und Bundessiebertitel

1. Bestes Tier.

- a) Auf den führenden Ausstellungen kann die Bezeichnung Bestes Tier („Best“) vergeben werden, und zwar für die Rassen und Farbenschlüge, welche mindestens mit sechs Tieren (2,4, 3,3, 4,2) beschildert sind. Jedem Geschlecht muß mindestens zweimal die Note sg zuerkannt sein.
- b) Die Farbenschlüge einer Rasse, die mit weniger als 6 Tieren beschildert sind, werden zusammengezogen, um die Bedingungen nach a) zu erfüllen. Es wird aber dann in jedem Geschlecht ohne Rücksicht auf den Farbenschlag nur ein mal der Titel „Bestes Tier“ vergeben.
- c) Um die „Besttiere“ können Alt- und Jungtiere konkurrieren.

2. Bundessiebertitel.

- a) Der Bundessiebertitel wird nur auf der Nationalen Geflügel-ausstellung vergeben.
- b) Für die Vergabung des Siebertitels gelten dieselben Bestimmungen wie für die Vergabung des Titels „Bestes Tier“.
- c) Auf die Vergabung des Siebertitels auf der Nationalen hält sich der BDRG einen besonderen Einfluß vor. Der errungene Siebertitel ist mit dem ausgeschriebenen Wort „Sieger“ im Preisrichterbuch in Verbindung mit der Bewertungsnote vorzutragen, z. B. Sieger sg E oder Sieger sg 1 E usw. Die Vergabung von Siebertiteln darf die Zahl von 100 nicht übersteigen.

XIV. Anweisungen an die Ausstellungsleitung

1. Wahl der Richter.

Die Ausstellungsleitungen dürfen nur solche Richter verpflichten, die Mitglied einer Preisrichtervereinigung sind. Mitglieder der Ausstellungsleitung dürfen auf keinen Fall Preisrichter auf der von ihnen vertretenen Schau sein. Es ist unzulässig, vom Preisrichter zu fordern, daß er Rassen richtet, für die er nicht zugelassen ist.

2. Besprechung mit den Richtern über die Durchführung der Schau.

Vor der Bewertung sind mit den Preisrichtern die einschlägigen Ausstellungsbestimmungen sowie die besonderen Anweisungen der Ausstellungsleitung zu besprechen. Hierbei werden den Preisrichtern die sorgfältig ausgefüllten Preisrichterbücher ausgehändigt. Sie müssen insbesondere Angaben über die Nummernfolge, die Rassen- und Farbenschlüge, über das Alter und das Geschlecht enthalten.

3. Anschriften der Preisrichter.

Im Katalog sind die genauen Anschriften der Preisrichter anzugeben.

4. Preisrichteranwälter.
Preisrichteranwälter werden auf einer Schau zur Ablegung einer Probearbeit nur zugelassen, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Anweisung der zuständigen Preisrichtervereinigung sind. In den Rassen und Farbschlägen, in denen die Anwälter eine Probearbeit machen, dürfen sie nicht zugleich Aussteller sein.
5. Beachtung behördlicher Bestimmungen.
Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, bei der Veranstaltung einer Ausstellung die behördlichen Bestimmungen zu beachten, wie z. B. die Anmeldung der Ausstellung bei der Ortspolizei-behörde, bei der Veterinärpolizei usw.
6. Termenschutz.
Für die Landesverbands- und Kreisverbandsschauen kann Terminschutz von den LV und KV angeordnet werden.
7. Fernhalten unberechtigter Personen während der Bewertung.
Die Ausstellungsleitungen haben dafür Sorge zu tragen, daß während der Prämierung sämtliche Aussteller vom Ausstellungslokal ausnahmslos ferngehalten werden. Es dürfen nur der Ausstellungsleiter und die unbedingt notwendigen Mitarbeiter bei der Bewertung anwesend sein.
8. Vermeidung von Überfüllung.
Die Ausstellungsleitungen sind verpflichtet, nicht mehr Käfige aufzustellen, als es die Raum- und Lichtverhältnisse erlauben. Bei Annahme der Meldungen ist dieser Forderung unbedingt Rechnung zu tragen.
9. Heizbare Ausstellungsräume.
Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, während der Wintermonate Dezember bis Februar im Programm anzugeben, ob die Ausstellungshalle heizbar ist.
10. Aufstellung der Käfige.
Die Käfige sind möglichst einstöckig und nicht unmittelbar an Heizkörpern aufzustellen. Die Käfige für Wassergeflügel sollen mindestens 50 cm über dem Fußboden stehen. Allgemein müssen die Käfige der Größe der Tiere entsprechen.
In den Wintermonaten dürfen bei Frost die Ausstellungstiere, auch das Wassergeflügel, nicht im Freien oder in offenen Hallen untergebracht werden.
11. Einstreu.
 - a) Als Einstreu ist nur solches Material zu verwenden, durch das sich die Tiere nicht beschmutzen oder an ihrer Gesundheit keinen Schaden erleiden.
 - b) Die Käfige sind während der Schau nach Bedarf zu reinigen und mit frischer Einstreu zu versehen.
12. Fütterung.
Futter und Wasser sind ausreichend in geeigneten Gefäßen zu reichen. Das Futter soll ein möglichst vielseitiges Körnerfutter

sein. Es ist Pflicht der Ausstellungsleitung, die ihr anvertrauten Tiere bestens zu versorgen. Alle Tiere müssen beim Eintreffen zur Ausstellung im Käfig Futter vorfinden. Vor der Bewertung und vor dem Rückversand muß das Ausstellungsgefügel gut gefüttert sein.

13. Eier.
Die während der Ausstellung gelegten Eier sind Eigentum der Ausstellungsleitung. Die Eier dürfen nicht zur Brut verwandt werden.
14. Reklame an den Käfigen.
Reklame an den Käfigen ist nicht zulässig. SE und SZ, die nach der Prämierung den Mitgliedern von einem SV unmittelbar zuerkannt werden, dürfen nicht an den Käfigen angeschrieben werden.
15. Aufbewahrung der Versandkörbe und Verpackung.
Die Versandkörbe usw. sind in einem möglichst verschließbaren, auf jeden Fall wettersicheren Raum aufzubewahren.
16. Schonung der ausgestellten Tiere.
Die Ausstellungsleitungen haben durch Bekanntmachungen und durch entsprechende Aufsicht dafür zu sorgen, daß die Käfige nicht unbefugt geöffnet und die Tiere nicht unnötig belästigt werden. Besucher, die hiergegen verstoßen, können aus der Ausstellung verwiesen werden.
17. Feststellung von Ringnummern.
Wenn zur Feststellung der Ringnummern ein verkauftes Tier aus dem Käfig genommen werden soll, dann darf dies nur in Anwesenheit einer von der Ausstellungsleitung bestellten Aufsichtsperson und unter Vorlage der Ankaufsquittung geschehen.
18. Das Photographieren von Tieren.
 - a) Es wird empfohlen, auf der Eintrittskarte den Vermerk anzubringen: „Photographische Aufnahmen in der Ausstellung sind nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung gestattet.“
 - b) Wenn diese Genehmigung erteilt wird, hat die Ausstellungsleitung dafür zu sorgen, daß die Belange der Aussteller gewahrt werden.
19. Beschleunigung der Abwicklungsarbeiten nach der Schau.
Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, die Abwicklungsarbeiten zu beschleunigen. Spätestens 6 Wochen nach der Schau muß jeder Aussteller — die Regelung schwebender Angelegenheiten ausgenommen — im Besitz der ihm zustehenden Preise sein.
Die Anträge auf Zuerkennung und Aushändigung der Behörden- und Bundes-, sowie der LV-Preise sind längstens 14 Tage nach Schluß der Schau an die zuständigen Stellen ordnungsgemäß einzureichen.
20. Verlorene Körbe und anderes Verpackungsmaterial.
Verlorenes Verpackungsmaterial ist nach seinem Werte angemessen zu vergüten wenn die Ausstellungsleitung an dem Verlust die Schuld trägt.

Die Ausstellungsleitung kann hierfür in der Ausstellungsordnung Höchstbeträge festsetzen.

21. Verlust von Tieren während der Ausstellung.

Die Ausstellungsleitung vergütet für verlustiggegangene Tiere, soweit sie eine Schuld trifft, pro Tier 30,— DM. Liegt der evtl. im Katalog eingesetzte Verkaufspreis unter diesem Betrag, so wird nur dieser Betrag erstattet.

Für eingegangene Tiere übernimmt die Ausstellungsleitung keine Haftung.

Der Bundesring des verendeten Tieres ist dem Aussteller zurückzusenden.

22. Haftung der Ausstellungsbesucher.

Es ist den Ausstellern und Besuchern untersagt, während und nach der Ausstellung die Tiere aus den Käfigen zu nehmen. Die Benutzung eines Preisrichterstabes bei Besichtigung der Tiere hat nur mit aller Vorsicht zu erfolgen. Eine Beunruhigung der Tiere ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Wer hiergegen verstößt, wird aus der Ausstellung verwiesen und für etwaige Schäden haftbar gemacht.

Liegen triftige Gründe zur Ausweisung eines Besuchers vor, so hat die Ausstellungsleitung das Recht dem Besucher den Aufenthalt in der Ausstellungshalle zu verbieten.

23. Fütterung der Tiere vor der Prämierung

Die Fütterung der Tiere mit eigenem Futter vor der Prämierung ist den Ausstellern oder deren Beauftragten beim Einsetzen in die Käfige nicht gestattet.

XV. Anweisungen an die Preisrichter

1. Das Preisrichteramt als Ehrenamt.

Das Preisrichteramt ist ein verantwortungsvolles Ehrenamt. Es verpflichtet zu vorbildlicher Ausübung desselben.

Die für die Richtertätigkeit gewährte Vergütung ist nur als Aufwandsentschädigung, niemals als ein Mittel zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile zu betrachten.

2. Aufgaben des Preisrichters.

Dem Preisrichter fällt die Aufgabe zu, die zur Schau gestellten Tiere unter Zugrundelegung der Musterbeschreibungen und des entsprechenden Zuchtstandes der einzelnen Rassen zu beurteilen und dem Rassewert entsprechend gegeneinander abzustufen, ihre Vorzüge und Mängel in einer umfassenden, leicht verständlichen Kritik herauszustellen, um mit dieser Arbeit die Entwicklung der Rassen in die vom BDRG gewünschten Bahnen zu lenken.

3. Grundlagen der Preisrichterarbeit.

Die AAB mit ihren sämtlichen einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den Bewertungsvorschriften und den vom BDRG genehmigten Musterbeschreibungen bilden die Grundlage der Preisrichterarbeit.

4. Ausfüllung der Bewertungsbogen.
 - a) Die Preisrichter haben die Bewertungsbogen in allen Teilen gewissenhaft auszufüllen, mit ihrem Namen zu versehen und sofort nach Fertigstellung, jedoch spätestens bis zur festgesetzten Stunde an die Ausstellungsleitung persönlich abzugeben.
 - b) Die Kritik, die Bewertungsnoten, Klassenauszeichnungen und Ehrenpreismummern usw. sind auf den Originalen wie auf den Durchschriften der Richterbogen übereinstimmend einzutragen.
 - c) Sobald die Bewertungsbogen abgegeben sind, darf das Urteil nicht mehr geändert werden.
5. Vergebung der Preise.

Die Vergebung der Preise hat nach der von der Schauleitung erstellten Aufstellung und den hierzu gegebenen Anweisungen zu erfolgen.

Die Ringzeichen, Ringnummern und der Jahrgang der mit „v“ BE, LVE, KVE, Sieger und „Bestes Tier“ ausgezeichneten Tiere sind vom Preisrichter auf den Bewertungsbogen im Original und in der Durchschrift einzutragen. Hierdurch wird verhindert, daß Spitzentiere nach der Prämierung vertauscht werden.
6. Bewertung und Behandlung von falsch gemeldeten, zu spät oder nicht eingetroffenen und gekennzeichneten Tieren.
 - a) Tiere, die in falschen Klassen stehen, sind vom Preisrichter der Ausstellungsleitung zu melden, damit nach Möglichkeit die Richtigstellung erfolgen kann.

In falschen Klassen stehende Tiere können bei der Klassenbewertung mit beschränkten Klassen nur eine ihrem Rassewert entsprechende Qualitätsnote, jedoch keine Klassen-Auszeichnung erhalten. Sie werden mit f. Kl. (falsche Klasse) gekennzeichnet, z. B. sg f. Kl.

Bei der durchgehenden Bewertung sollen, wenn irgend möglich, falsch stehende Tiere in Verbindung mit der richtigen Klasse bewertet werden und auch Preise bekommen.
 - b) Zu spät eingetroffene Tiere sollen gleichfalls nach Möglichkeit noch bewertet oder nachbewertet werden, auch wenn die offizielle Bewertung bereits abgeschlossen ist. Sie erhalten zur Note ein Mal-Zeichen, z. B. sg X.
 - c) Tiere, die größere Ringe als in den festgesetzten Weiten tragen, erhalten nur eine Qualitätsnote ohne Preise und die Bezeichnung f. Rg (falscher Ring).

Läßt sich ein zu großer Ring abziehen, so gilt das Tier als unberingt und darf nicht benotet werden. Das Anlegen eines kleineren Ringes schließt nicht von der Bewertung und Honorierung aus.
 - d) Die bei der Bewertung fehlenden Tiere sind im Preisrichterbuch und auf den Käfigschildern mit „leer“, keinesfalls mit Strich (—) zu bezeichnen.
 - e) Tiere, die durch Tätowierung, Stempel sowie durch andere als die anerkannten Ringe oder dergleichen gekennzeichnet sind, müssen von der Bewertung ausgeschlossen werden und im

Führer die Bezeichnung „gek“ (= gekennzeichnet) erhalten; ausgenommen sind die Kükenflügelmarken CDG, Muwa und Resi und die Bundes-Flügelmarken.

7. Pflichten des Preisrichters.

- a) Die Preisrichter sind verpflichtet, Wahrnehmungen über verbotene Handlungen an Tieren, über Versuche, die Beurteilung zu beeinflussen, über Erkrankung der Tiere und dergl. der Leitung sofort schriftlich mitzuteilen,
- b) Preisrichter, die mit Ausstellern gemeinsame Sache machen und den Ausstellern dadurch unberechtigte Vorteile verschaffen, werden auf Lebenszeit als Preisrichter ausgeschlossen.

8. Bekanntgabe des Urteils.

- a) Solange der Richter die Bewertungsbogen noch nicht abgegeben hat, darf er keinerlei Auskunft über seine Entscheidungen erteilen.
- b) Nach Empfang des Ausstellungsführers, jedoch spätestens eine Woche nach Schluß der Schau, haben die Richter der Ausstellungsleitung in übersichtlicher Anordnung mitzuteilen, in welchen Fällen der Eindruck der Bewertung im Führer nicht mit den Aufzeichnungen in den Richterbogen übereinstimmt.

9. Gebühren der Preisrichter.

- a) Die von der Ausstellungsleitung verpflichteten Richter erhalten Gebühren nach den Sätzen des Verbandes Deutscher Rasseflügelpreisrichter. Die Richter haben außerdem Anspruch auf angemessene Unterkunft und Verpflegung für die Zeit, welche sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Schau.
- b) Die Zahl der dem Richter zur Beurteilung zugeteilten Tiere soll in der Regel 100 Einzeltiere nicht überschreiten.
- c) Bereits verpflichtete Preisrichter müssen, wenn sie wegen geringer Meldung von Tieren zur Schau nicht benötigt werden, 14 Tage zuvor abbestellt werden. Es ist dies notwendig, damit die freilwerbenden Richter bei Bedarf noch anderweitig verpflichtet werden können.
Ist ein Preisrichter unvorhergesehen verhindert, auf einer Ausstellung das übernommene Preisrichteramt auszuüben, so hat er, wenn irgend möglich, für Ersatz zu sorgen. Wird dies unentschuldig versäumt, so gehen die der Ausstellungsleitung verursachten Mehrkosten für die Bestellung eines anderen Richters und der etwa hierdurch entstandene Schaden zu Lasten des säumigen Preisrichters.

10. Haftung der Preisrichter für zuviel vergebene Preise.

Der Richter darf nicht mehr Preise vergeben, als ihm von der Ausstellungsleitung zugeteilt sind. Nur mit Genehmigung des Ausstellungsleiters können darüber hinaus Preise auf Antrag vergeben werden.
Jeder Schaden, der durch unrichtige Preisverteilung entstanden ist, geht zu Lasten des Richters. Die Ausstellungsleitung ist auf keinen Fall verpflichtet, Preise nachträglich zu bewilligen.

XVI. Unerlaubte Handlungen

1. Begriff der unerlaubten Handlung.

Unerlaubte Handlungen liegen vor, wenn der Aussteller oder ein Dritter zur Erreichung eines unberechtigten Vorteils sich unlauterer Mittel bedienen.
Die Verantwortung für die ausgestellten Tiere hat der Aussteller in allen Fällen selbst.
2. Als unerlaubte Handlungen gelten insbesondere:
 - a) Bei Großgeflügel: Das Biegen oder Brechen von Sichel-, Steuer- oder Sattelfedern sowie jegliche Anwendung von Färbungsmitteln oder sonstiger Veränderungen (z. B. das Nähen der Flügellücken u. ä.) zu dem Zwecke, Fehler unsichtbar zu machen. (Nur ein gelindes Einfetten von Schnabel, Kamm, Kehllappen, Läufen und Zehen der Tiere mit einem farblosen Fett oder Öl ist nicht verboten, wird vielmehr empfohlen.)
 - b) Bei Tauben: Das Ausrupfen oder Abschneiden fehlerfarbiger Flügel-, Schwingen-, Fuß-, Schenkel-, Schwanz- oder Keilfedern; das sichtbare Zurechtstutzen fehlerhafter Zeichnung sowie fehlerhafter Schnabelkuppen oder Häuben, die künstliche Bildung von Locken, das Färben und Einfetten des Gefieders.
Die Entfernung einzelner kleinerer Federn, welche die Zeichnung oder die Struktur stören, das soq. Putzen oder Frisieren, ist bei allen Ausstellungstieren erlaubt und notwendig.
 - c) Das Ausstellen oder der Verkauf von Tieren, die durch operativen Eingriff zuchtuntauglich oder flugunfähig gemacht worden sind.
 - d) Das Ausstellen fremder Tiere als eigene.
 - e) Die Bezeichnung fremder oder beringt gekaufter Tiere als eigene Zucht.
 - f) Das Anlegen von ausgeweiteten oder gefälschten BR-Ringen.
 - g) Das Ausstellen von Tieren mit aufgeschnittenen Ringen.
 - h) Jeder Versuch, das Urteil des Preisrichters zu beeinflussen.
 - i) Falsche Angaben.
3. Untersuchungspflicht beim Empfang von Anzeigen.
 - a) Die Ausstellungsleitungen sind verpflichtet, schriftliche und vom Anzeigerstatter eigenhändig unterzeichnete Mitteilungen über Verstöße gegen die AAB durch mindestens zwei sachkundige Richter oder Züchter nachprüfen zu lassen und den ermittelten Befund dem Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes baldigst mitzuteilen.
 - b) Auf der Ausstellung festgestellte unerlaubte Handlungen müssen während der Ausstellung der Ausstellungsleitung gemeldet werden, damit eine sofortige Prüfung erfolgen kann. Spätere Anzeigen können zurückgewiesen werden.
4. Folgen der Vornahme unerlaubter Handlungen.
 - a) Die Preise auf sämtliche Tiere des Ausstellers, der eine unerlaubte Handlung begangen hat, sind von der Ausstellungsleitung einzubehalten. Sie verfallen der Ausstellungsleitung.

- b) Preisrichter, die unerlaubte Handlungen dulden, werden zur Rechenschaft gezogen.
- c) Ausstellungsleitungen, die auf Grund eingegangener schriftlicher Meldungen über beobachtete oder vermutete unerlaubte Handlungen nicht unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung des Tatbestandes ergreifen und das Ergebnis der Untersuchung über festgestellte unerlaubte Handlungen an die zuständigen Vorsitzenden der Landesverbände nicht weiterleiten, sind auf mindestens 5 Jahre von jeder Unterstützung auszuschließen.

XVII. Verkauf und Versteigerung

1. Die Ausstellungsleitung als Vermittler der Verkäufe.
Die Ausstellungsleitung vermittelt den Verkauf. Aus diesem Grunde übernimmt sie nicht die rechtlichen Verpflichtungen, die mit dem Verkauf verbunden sind.
2. Verkaufspreis.
Als Verkaufspreis gilt der auf dem Meldebogen, nicht der im Katalog angegebene Betrag. Er versteht sich ohne Verpackung und ohne Kosten für den Versand.
3. Herabsetzung des Verkaufspreises.
Der Aussteller kann nach Eröffnung der Schau nur eine Herabsetzung, nicht aber eine Erhöhung des Verkaufspreises beantragen.
Die Ausstellungsleitung kann einen solchen Antrag zurückweisen.
4. Beginn und Schluß des Verkaufs.
 - a) Der Verkauf beginnt zu der von der Ausstellungsleitung festgesetzten Zeit, doch nicht vor der Eröffnung der Schau.
 - b) Wenn mit der Ausstellung eine Versteigerung der ausgestellten Tiere verbunden ist, so kann vorher und während der Versteigerung ein freihändiger Verkauf der mit v, sg und g bewerteten Tiere nicht stattfinden.
5. Gültigkeit der Verkäufe.
 - a) Tiere dürfen während der Schau nur durch die Ausstellungsleitung im Auftrag des Ausstellers verkauft werden.
Über den erfolgten Verkauf ist der Aussteller alsbald zu unterrichten.
 - b) Die Ausstellungsleitung hat das Recht, innerhalb zweier Wochen den Kaufvertrag zu widerrufen, wenn der vereinbarte Verkaufspreis dem vom Aussteller geforderten Preis aus irgendeinem Grunde nicht entspricht, z. B. Druckfehler im Katalog, Versehen der Ausstellungsleitung beim Einsetzen usw. Macht die Ausstellungsleitung von diesem Widerrufsrecht Gebrauch, dann ist dem Käufer der etwa bereits gezahlte Kaufpreis kostenlos zurückzuerstatten. Eine weitergehende Haftung der Ausstellungsleitung ist ausgeschlossen.
 - c) Geht ein verkauftes Tier vor seiner Absendung an den Käufer durch den Tod ein oder erkrankt es, so ist der Kauf hinfällig. Der Käufer erhält den bezahlten Betrag zurück.

6. Versand der verkauften Tiere.
 - a) Der Versand der verkauften Tiere erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers.
 - b) Verkaufte Tiere dürfen unverkauften Sendungen nicht beige packt werden.
7. Auszahlung der Verkaufsbeträge.

Die Erlöse aus den Verkäufen sind den Ausstellern alsbald abzüglich der Unkostenbeiträge portofrei zuzusenden.

 - a) Unkostenbeiträge bei Verkäufen.

Die Ausstellungsleitungen sind berechtigt, bis zu 15 % von den gemeldeten bzw. abgeänderten Verkaufspreisen als Unkostenbeiträge zu erheben.
 - b) Unkostenbeiträge auf Schauen mit Versteigerung.

Auf Schauen mit Versteigerung dürfen außerdem von dem Mehrerlös durch die Versteigerung bis zu 15 % als Unkostenbeitrag gefordert werden.
8. Haftung des Ausstellers.

Der Aussteller ist dem Käufer für das Geschlecht der Tiere haftbar. Bei Tauben hat der Aussteller, wenn das angegebene Geschlecht nicht zutrifft, Ersatz zu leisten. Kommt ein Umtausch nicht zustande, hat der Verkäufer die strittige Taube unter Rückzahlung des vollen Kaufpreises zurückzunehmen.

XVIII. Rücksendung

1. Vorbereitung der Rücksendung.

Die Ausstellungsleitung hat dafür zu sorgen, daß das Geflügel nach Beendigung der Schau so schnell wie möglich zum Versand gelangt. Die Anträge für den frachtfreien Rücktransport der Tiere und die hierzu benötigten Frachtbriefe bei Eilgutsendung, die Expresßkarten bei Expresßversand, sind daher rechtzeitig vorzubereiten.
2. Selbstabholer.

Nur die von der Ausstellungsleitung bestimmten Personen sind berechtigt, die Tiere für die Selbstabholer aus den Käfigen zu nehmen. Die von der Ausstellungsleitung hierfür angegebene Zeit ist genauestens einzuhalten. Wer seine Tiere selbst abholen will, hat dies der Ausstellungsleitung durch einen Vermerk auf dem Anmeldebogen mitzutellen.
3. Behandlung nicht abgeholter Tiere.

Selbstabholer haben ihre Tiere zu der von der Ausstellungsleitung angegebenen Zeit in Empfang zu nehmen. Wird dies versäumt, so hat der Besitzer die Kosten für die weitere Fütterung zu tragen. Tiere, die am nächsten Tage nicht abgeholt sind, werden auf Gefahr und Kosten des Ausstellers einem Spediteur übergeben.

4. Nachprüfung der Sendung.
Jeder Aussteller ist verpflichtet, bei Ankunft der Sendung die Zahl der Tiere bahn- oder postamtlich prüfen und sich eine etwaige Unstimmigkeit bescheinigen zu lassen, damit er gegebenenfalls Ersatzansprüche stellen kann.
5. Anzeigepflicht beim Empfang fremder Tiere.
Wer ein Tier zugesandt erhält, das ihm nicht gehört, hat dies der Ausstellungsleitung unter Angabe der Rasse, der Ringnummer und sonstiger Merkmale unverzüglich mitzuteilen.
6. Nicht an den Besitzer zurückgelangte Ausstellungstiere.
Wer am 6. Tage nach Schluß der Ausstellung seine Tiere nicht zurückerhalten, auch keine Mitteilung über erfolgten Verkauf erhalten hat, muß die Ausstellungsleitung unverzüglich benachrichtigen. Nach dem 10. Tage eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.
7. Rücksendung leerer Körbe, Verpackung usw.
Die Rücksendung leerer Körbe und Versandbehälter erfolgt auf Gefahr und Kosten der Besitzer. Soll die Rücksendung unterbleiben, so ist mit dem Meldebogen ein diesbezüglicher Antrag einzureichen.

XIX. Grundlagen für die Bewertung von Eiern nach äußeren Merkmalen

1. Herkunft, Alter und Zahl der Eier.
 - a) Zur Ausstellung können nur Eier von den eigenen Tierbeständen gemeldet werden.
Voraussetzung für die Ausstellung von Eiern ist die Beteiligung des Ausstellers auf der Schau mit der Rasse, von der die Eier stammen.
 - b) Die ausgestellten Eier dürfen nicht über 10 Tage alt sein.
 - c) Von Gänsen und Puten sind je 6 Stück, von anderem Geflügel je 12 Stück Eier erforderlich.
 - d) Sie dürfen nicht gekennzeichnet sein.
2. Eigentumsrecht an ausgestellten Eiern.
 - a) Soweit die Schauordnung nichts anderes bestimmt hat oder besondere Vereinbarungen nicht vorliegen, werden die Eier durch die Ausstellungsleitung verwertet. Eine Verwendung zur Brut ist nicht gestattet.
 - b) Die Beförderung der Eier zur Ausstellung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers.
 - c) Für die Beschädigung oder Verlust der Eier während der Schau haftet die Ausstellungsleitung nicht.
3. Bewertung.
 - a) Allgemeine Bewertungsgrundsätze.
Die Bewertung erfolgt nach äußeren Merkmalen wie Gewicht, Form und Gleichmäßigkeit der Form, Schalenbildung, Farbe und Gleichmäßigkeit der Farbe und Sauberkeit.

b) Vorarbeiten der Ausstellungsleitung.

1. Die Eier werden in flachen Pappschalen untergebracht.
2. Von jedem Satz ist das genaue Gesamtgewicht, sowie das Durchschnittsgewicht für ein Ei in Gramm vor der Bewertung zu ermitteln.
3. Jedem Satze ist eine Bewertungskarte beizufügen, auf der außer den für die richterliche Tätigkeit erforderlichen Vordrucken die laufende Nummer des Satzes, das Gesamtgewicht sowie das Durchschnittsgewicht je Ei verzeichnet sind.
4. Außer den Bewertungskarten stehen Bewertungsbogen zur Verfügung, in welche die fortlaufende Numerierung der Bewertungskarten sowie die Angabe der Rasse bzw. des Farbenschlages übereinstimmend eingetragen sind.

c) Austrag der Bewertung.

Die Bewertung erfolgt nach Punkten. Die Höchstzahlen betragen für Gewicht	48 Punkte
Form und Gleichmäßigkeit der Form	24 Punkte
Schalenbildung	24 Punkte
Farbe und Gleichmäßigkeit der Farbe	12 Punkte
Sauberkeit	12 Punkte
	120 Punkte

d) Für die anerkannten Rassen sind folgende Mindestgewichte je Ei in Gramm festgesetzt worden:

Enten

Aylesburyenten	80	Pekingenten, deutsche	70
Cayugaenten	65	Pommernenten	70
Haubenenten	60	Rouenenten	80
Hochbrutflugenten	50	Smaragdenten	55
Khaki-Campbell-Enten	65	Strelcherenten	65
Laufenten	65	Vierländerenten	70
Orpingtonenten	65	Warzenenten	70
Pekingenten, amerikanische	70	Zwergenten	40

Gänse

Diepholzer Gänse	140	Lockengänse	120
Emdener Gänse	170	Pommersche Gänse	170
Graugans	120	Steinbacher	
Höckergänse	120	Kampfgänse	120
Leine-Gänse	135	Toulouser Gänse	160
Lippe-Gänse	140		

Großgeflügel

Puten, bronze	75	Puten, andere	70
---------------	----	---------------	----

Hühner

Altsteirer	55	La Fleche	55
Andalusier	58	Lakenfelder	55
Aseel	40	Leghorn	55
Augsburger	53	Malaien	50
Australorps	55	Mechelner	53
Barnevelder	60	Minorka	60
Bergische Kräher	58	Nackthalshühner	55
Bergische		New Hampshire	55
Schlotterkämme	55	Orloffs	53
Blauspferber	55	Orpington	53
Brahma	53	Ostfriesische Möven	55
Brakel	55	Paduaner	48
Breda	55	Phönix	45
Cochin	53	Plymouth Rocks	55
Gréve-Coeur	55	Ramelsloher	56
Deutsche Langschan	55	Reichshühner	55
Deutsche Sperber	60	Rheinländer	55
Dominikaner	53	Rhodeländer	58
Dorkings	55	Sachsenhühner	55
Hamburger, schwarze	50	Spanier	55
Hamburger, andere	48	Sulmtaler	55
Holländer Weißhauben	45	Sultanhühner	45
Houdan	53	Sumatra	53
Italiener,		Sundheimer	55
alle Farbenschläge	55	Sussex	55
Kämpfer, altenglische	50	Thüringer Barthühner	50
Kämpfer, belgische	50	Vorwerkshühner	55
Kämpfer, indische	50	Welsumer	65
Kralenköpfe	52	Westfälische Totleger	53
Krüper	50	Wyandotten, einfarbig	55
Lachshühner	55	Wyandotten, andere	53

Zwerghühner

Antwerpener Bartzwerge	25	Zwerg-Brahma	35
Bantam	25	Zwerg-Cochin	35
Chabos	28	Zwerg-Hamburger	30
Deutsche Zwerghühner	30	Zwerg-Holländer	30
Federfüßige		Zwerg-Italiener	35
Zwerghühner	30	Zwerg-Kämpfer,	
Sebright	30	altenglische	30
Seidenhühner	35	Zwerg-Kämpfer	
Thüringer		neuenglische	25
Bartzwerghühner	30	Zwerg-Kämpfer, indische	30
Yokohama	40	Zwerg-Kauler	25
Zwerg-Andalusier	35	Zwerg-Kräher	40
Zwerg-Barnevelder	40	Zwerg-Lachshühner	33

Zwerg-Langshan	35	Zwerg-Plymouth	35
Zwerg-Malaien	30	Zwerg-Reichshühner	35
Zwerg-Minorka	35	Zwerg-Rheinländer	35
Zwerg-Nackthäse	30	Zwerg-Rhodeländer	40
Zwerg-Orpington	35	Zwerg-Sussex	35
Zwerg-Paduaner	30	Zwerg-Welsumer	40
Zwerg-Phönix	25	Zwerg-Wyandotten	35

- e) Bei Ermittlung der Wertzahl für das Gewicht gilt für das erreichte Mindestgewicht die Grundzahl 30. Dieselbe kann bei höherem Eigewicht nach Ermessen des Preisrichters bis zu 48 erhöht werden.
Bei Untergewichten erfolgen in gleicher Weise Abstriche von der Grundzahl 30.
- f) Für Mängel in Form, Schalenbildung, Farbe und Sauberkeit werden entsprechende Abstriche von den Höchstpunktzahlen gemacht.
- g) In Form und Farbe müssen die Eier die in den einzelnen Rassen bzw. Farbenschlägen eigentümlichen Merkmale tragen. Geringe Abweichungen hiervon sind nicht zu beanstanden.
- h) Gewaschene Eier sind mit weniger als 12 Punkten für Sauberkeit zu bewerten. Bei der Beurteilung der Sauberkeit der Enteneier und Gänseeier ist mit angemessener Nachsicht zu verfahren.
- i) Auf Grund der ermittelten Endpunktzahlen werden folgende Noten erteilt:

72— 84 Punkte	=	b
85— 96 Punkte	=	g
97—112 Punkte	=	sg
113—120 Punkte	=	v

XX. Schlußbemerkungen

In allen über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen auftretenden Zweifelsfällen entscheidet endgültig der BDRG nach Benehmen mit dem Obmann für Ausstellungs- und Bewertungsfragen.

Die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) für die Deutschen Geflügelausstellungen wurden in den Bundesversammlungen des BDRG am 12. August 1955 in Krefeld und am 6. Januar 1956 in Köln einstimmig genehmigt.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Das Präsidium:

Wilhelm Ziebertz	Hans Wiegel
Wilhelm Bremer	Hans Freyer
Heinrich Schäfer	Gottlieb Keppler
Josef Stucht	

Obmann für die AAB:
Karl Hirschheider.

Bestimmungen

des BDRG vom 12. 8. 55

über Lieferung von Bruteiern und Eintagsküken durch Mitglieder
des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

I. Bruteier

1. Bruteier dürfen nur von fachgemäß gehaltenen, rassereinen, frohwüchsigen, gesunden und leistungsfähigen Zuchttieren geliefert werden, die Eigentum des Verkäufers sind.
Bruteierangebote sind klar und deutlich abzufassen. Unwahre Angaben, sowie die Lieferung von Bruteiern von anderen als den in dem Angebot gemachter Tieren sind nicht statthaft. Leistungsangaben in den Bruteierangeboten können nur gemacht werden, soweit diese Leistungen bei amtlichen Leistungsprüfungen oder bei der Kontrolle unter Aufsicht des BDRG festgestellt sind, diese auch nur dann, wenn die Hennen, die diese Leistungen erzielten, mit den Zuchtieren blutsverwandt sind (Elterntiere, Geschwister oder Kinder).
Die Leistungsergebnisse privater Aufzeichnungen jeder Art sind in Angeboten unzulässig.
2. Bruteier dürfen bei Absendung nicht älter als 8 Tage, müssen mit dem Stempel (kochechte Farbe) des Verkäufers versehen und müssen unbeschädigt, sauber und ungewaschen sein, sowie normale Schalenbildung und Form haben.
3. Das Mindestgewicht für Bruteier ist das vom BDRG festgelegte Mindestgewicht für Althenneneier der betreffenden Rasse.
4. Die Verpackung der Bruteier hat in festen und stoßsicheren Behältern, in Häcksel, Heu, Holzwolle oder Papier zu erfolgen. Besonders zu empfehlen ist eine starke Henkelkorbverpackung. Die Verpackung kann der Verkäufer gesondert zum normalen Preis berechnen.
5. Der Bruteierversand erfolgt im allgemeinen durch Nachnahme, durch Bahnexpress und bei Postversand als Postspergut. Bei Frost unter 3 Grad C ist der Bruteierversand nicht zu empfehlen.
6. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, gilt als Normalbefruchtung, die zu einer Ersatzlieferung nicht verpflichtet, bei leichten und mittelschweren Rassen eine Befruchtung von 80%, bei schweren Rassen 70% der bestellten Eier. Wenn Ersatzzeier mit der Sendung mitgeliefert werden, so gilt die Befruchtungsgarantie nur auf die bestellte und bezahlte Anzahl ausschließlich der mitgelieferten Ersatzzeier.

7. Mängelrügen bezüglich der Beschaffenheit der Bruteier und der Befruchtung sind spätestens innerhalb 16 Tagen vom Versandtage ab gerechnet dem Verkäufer schriftlich zu unterbreiten.

8. Die Ersatzleistung für unbefruchtete Eier innerhalb der Garantiegrenzen erfolgt im allgemeinen durch Lieferung frischer Bruteier. Ist dem Verkäufer die Lieferung frischer Bruteier nicht möglich, so ist er berechtigt, den Ersatz in bar zu leisten. Die Feststellung der Befruchtung muß durch einen Eierprüfer im verdunkelten Raum nach einer Bebrütung von mindestens 7 Tagen erfolgen. Ein unbefruchtetes Ei ist völlig unverändert wie ein frisches Ei. Jedes Ei, in dem durch die Bebrütung eine Veränderung vorgegangen ist, gilt als befruchtet.

Die Garantie kann von dem Erwerber nur in Anspruch genommen werden, wenn er die unbefruchteten Eier hart gekocht und der Länge nach durchschnitten mit dem noch sichtbaren Stempel des Verkäufers und dem Namenszug des Käufers versehen, portofrei in der Verpackung des Verkäufers an diesen zurücksendet. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, den Ersatz innerhalb einer Woche zu leisten und für die Ersatzsendung die Versandkosten zu tragen.

Bei ordnungsmäßiger Verpackung und Beachtung der Wünsche des Käufers bezüglich des Versandes wird das Versandrisiko vom Käufer getragen.

9. Von einer vereinbarten Lieferung wird der Züchter nur frei, wenn der erwartete normale Anfall von Bruteiern durch besondere, nicht selbstverschuldete Umstände geringer geworden ist. In solchem Falle ist dem Käufer sofort unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

10. Die Bruteier müssen stets in einem gut gelüfteten, frostfreien Raum aufbewahrt werden.

II. Eintagsküken

1. Die in Abschnitt I enthaltenen Bestimmungen finden sinngemäß auch für die Lieferung von Eintagsküken Anwendung.
2. Übernimmt der Verkäufer die Garantie für lebende Ankunft, so hat er Ersatz für die tot angekommenen Tiere zu leisten, wenn eine bahn- oder postamtliche Bestätigung des Verlustes beigebracht wird. Der Ersatz ist in bar zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

III. Verbindlichkeiten

Die Bestimmungen sind für Verkäufer und Käufer verbindlich, wenn sie Mitglied des BDRG sind, für den Verkäufer auch dann, wenn der Erwerber nicht Mitglied des BDRG ist.

Bewertungsordnung der Leistungsgruppe im BDRG

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle vom BDRG, besonders für die von der Leistungsgruppe bzw. den Zuchtbüchern veranstalteten Leistungsgruppenschauen.
2. Auf diesen Schauen erhalten die Tiere
 - a) eine Rassewertnote (Schaunote) nach den vom BDRG für die einzelnen Rassen herausgegebenen Musterbeschreibungen und
 - b) eine Leistungswertnote nach dem Leistungswert des Tieres.
Die Leistungswertnote erscheint im Katalog hinter der Rassewertnote getrennt durch einen Strich (Beispiel: sg / g).
3. Die Errechnung der Leistungswertnote richtet sich
 - a) nach dem Bruterfolg und
 - b) nach der Eierleistung und
 - c) bei Mastrassen nach der Fleischerzeugung.

Zu a) Der Bruterfolg

wird nach der Zahl der aus mindestens 5 Eiern geschlüpften und beringten Jungtiere errechnet.

Bei größerer Einlage ist der Zuchterfolg anteilmäßig zu berechnen. Hierbei gelten die aus 5 Eiern geschlüpften

5 Jungtiere als v,
4 " " sg,
3 " " g,
2 " " b.

Zu b) Die Eierleistung

wird nach der in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 9. eines Zuchtjahres gelegten Anzahl Eier, sowie deren Durchschnittsgewicht entsprechend der Musterbeschreibung errechnet. Überschreiten der Forderung der Musterbeschreibung mit

mehr als 20% wird mit v bewertet,

weniger als 20% wird mit sg bewertet,

bei Einhaltung der Forderung der Musterbeschreibung und einer Unterschreitung bis 10% wird mit g bewertet. Wird das geforderte Durchschnittsgewicht der Musterbeschreibung unterschritten, so wird pro Gramm je $\frac{1}{2}$ Punkt abgezogen. (Entfällt für Taubenzucht.)

Zu c) Der Masterfolg

wird nach dem Gewicht der schlachtreifen oder schaufähigen Tiere bei Gattungen und Rassen, deren Wirtschaftswert in der Fleischerzeugung liegt, ebenfalls nach der Musterbeschreibung errechnet.

4. Leistungsnoten werden durch das Zuchtbuch vergeben:
 - a) für Tiere mit nachgewiesener Leistung (Leistungsprüfung auf einem Kontrollhof) und
 - b) für Hähne und Hennen des Züchters, der den Nachweis zu a erbracht hat. Nach Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren muß der Nachweis zu 4 a neu erbracht werden.Fehlt die Bescheinigung der Leistungswertnote des Zuchtbuches am Bewertungstage auf der Schau, so erhält das Tier nur eine Schau-note.
5. Zur Bewertung der Tiere auf Leistungsgruppenschauen dürfen nur die von der Leistungsgruppe herausgegebenen Vordrucke (Bewertungskarten usw.) benutzt werden.
6. Die Leistungsgruppenschauen werden wie alle anderen Schauen durch Preisrichter des BDRG nach den Bestimmungen der AAB bewertet.

Beschlossen in der Jahres-Hauptversammlung des BDRG anlässlich der Nationalen in Frankfurt a. Main 1955.

gez. Wilhelm Ziebertz, Präsident

Beilage zur AAB

(Beschllossene Änderungen der Bundesversammlung
vom 5. 8. 1958 in Würzburg.)

WILHELM ZIEBERTZ, Präsident

XII. Große Preise, Zuchtpreise und Wanderpreise

1. Große Preise.

- a) Große Preise werden auf die besten zehn Tiere eines Ausstellers in einer Rasse und Farbe, alt oder jung, auch alt und jung, vergeben. Es ist nicht erforderlich, daß die Tiere eigener Zucht sind.

b) Vergebungsbestimmungen.

Die für einen Großen Preis ausgewählten Tiere, d. s. Einzeltiere, wenn vorhanden auch Stämme, Herden und Volieren werden nach Punkten wie folgt bewertet:

v E	sg E (SE)	sg	g	b
10	8	6	4	0 Punkte

Klassenpreise, d. s. Z, I., II. und III. Preise, werden bei der Errechnung der Punkte nicht besonders berücksichtigt.

Die obigen Punkte gelten für alle Schauen.

Die gestifteten Großen Preise können auch in anderer Weise sinngemäß vergeben werden, z. B. auf beste Gesamtleistung aller ausgestellten Tiere eines Ausstellers, auf beste Gesamtleistung auf Großgeflügel oder Hühner oder Zwerghühner oder Tauben u. dgl.

Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

- c) Die bei der Feststellung von Spitzentieren auf führenden Schauen bezeichnete Rangfolge, wie sg 1 E, sg 2 E usw. ist auf die Errechnung der Punkte ohne Einfluß. Es erhalten also die nummerierten E dieselben Punkte wie sg E.
- d) Zuchtstämme, Herden und Volieren werden wie Einzeltiere gerechnet. Beispiel: Eine Herde 1,4 mit sg E prämiert, erhält also nur 8 Punkte.
- e) Zuviel vergebene Ehrenpreise dürfen für die Errechnung von Punkten nicht berücksichtigt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet die Ausstellungsleitung.

f) Ein Aussteller kann in jeder Abteilung (AAB III a 1 bis a 5) nur einen Großen Preis erringen.

2. Zuchtpreise.

a) Zuchtpreise sind auf vier Jungtiere in einer Rasse und in einem Farbenschlag beiderlei Geschlechts eigener Zucht zu vergeben. Der Nachweis der eigenen Zucht ist entweder durch den Ringausweis oder durch eine Bescheinigung des Vereinsvorsitzenden zu erbringen.

b) Vergebungsbestimmungen.

Es gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen und Punkte wie bei Großen Preisen. Bei Punktgleichheit von Ausstellern werden gleichfalls weitere Tiere zur Entscheidung nicht herangezogen. Es entscheidet das Los.

Eine Sonderbestimmung der Ausstellungsleitung, daß die für Zuchtpreise in Frage kommenden Tiere vom Aussteller auf dem Anmeldebogen durch ein X zu kennzeichnen sind, ist zweckmäßig.

c) Ein Aussteller kann in einer Rasse und einem Farbenschlag nur einen Zuchtpreis erhalten.

3. Verteilung der Großen Preise und Zuchtpreise.

Im Ausstellungsprogramm und im Katalog soll nach Möglichkeit verzeichnet sein, welche Großen Preise und Zuchtpreise zur Verfügung stehen und evtl. auf welche Rassen sie vergeben werden. Es können solche Preise aber auch nachträglich noch zur Verfügung gestellt werden.

4. Bekanntgabe der Großen Preise und Zuchtpreise der führenden Schauen.

Die Erringer dieser Preise sind in zwei Fachzeitungen bekanntzugeben. Nach einer Einspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt die Übersendung der Preise.

5. Unanfechtbarkeit der Großen Preise und Zuchtpreise.

Eine Beschreitung des Rechtsweges gegen die von der Ausstellungsleitung errechneten und vergebenen Preise ist ausgeschlossen.

6. Wanderpreise.

Die Bestimmungen zur Vergabung von Wanderpreisen werden von den Stiftern dieser Preise festgesetzt.

Druck: Deutscher Geflügelhof, Oldenburg (Oldb)